

Satzung über die Benutzung der Waagen im Bereich des Marktes Altstadt

Vom 30.11.1978

Auf Grund der Art. 23, 24, Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353) erlässt der Markt Altstadt aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 09.11.1978 folgende Satzung:

§ 1

Eigenschaft und Zweck der Gemeindewaage

Die Waagen in Altstadt, Bergenstetten, Filzingen, Herrenstetten und Untereichen sind eine öffentliche Einrichtung des Marktes Altstadt. Ihr Zweck ist, das Gewicht von Gegenständen unter öffentlicher Beglaubigung festzustellen.

§ 2

Das Benutzungsrecht

Die Benutzung der gdl. Waagen sind jedermann gestattet.

§ 3

Der Wiegemeister

Zur Vornahme der Wiegegeschäfte bestellt der Marktgemeinderat die Wiegemeister und deren Stellvertreter. Die Wiegemeister und deren Stellvertreter unterstehen der Aufsicht und dem Weisungsrecht des MGR.

§ 4

Die Wiegezeiten

1. Montag bis Freitag tägl. von 08.00 – 17.00 Uhr
2. Außerhalb der Wiegezeiten sind Wiegegeschäfte nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
3. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ruhen die Wiegegeschäfte.

§ 5

Die Wiegekarte

1. Über jedes Wiegegeschäft ist dem Benutzer der Waagen durch den Wiegemeister eine Wiegekarte auszustellen; sie hat die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde mit Beweiskraft für und gegen jedermann. Durch Benutzung der am Laufgewichtsbalken der Waagen angebrachten Kartendruckvorrichtung werden auf der Wiegekarte das Bruttogewicht und die Tara aufgedruckt.

Das Nettogewicht wird auf der Wiegekarte vom Wiegemeister handschriftlich vermerkt.

2. Die Wiegekarte enthält neben der Bezeichnung der Waage mindestens folgende Angaben:
 1. Die fortlaufende Nummer der Wiegekarte,
 2. die Bezeichnung des gewogenen Gegenstandes,
 3. das Bruttogewicht,
 - 4 die Tara,
 5. das Nettogewicht,
 6. den Namen des Verkäufers,
 - 7 den Namen des Käufers,
 8. die Unterschrift des Wiegemeisters,
 9. das Datum und
 10. die Gebühr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.